

Der Chef
der Polizeibehörde
im eidgenössischen
Justiz- & Polizeidepartement

Bern, den 24. November 1941.

An den Vorsteher des
Eidg. Justiz- und Polizeidepartements,
Herrn Bundesrat Ed. v. Steiger,

B e r n .

Verschärfung der Ausschaffungs-
praxis gegenüber ausländischen
Flüchtlingen, die unser Gast-
recht missbrauchen.

Herr Bundesrat,

Ich habe Ihnen in meinem gestrigen Schreiben zur Intervention von Herrn Nationalrat Rittmeyer einen Antrag auf Verschärfung der Ausschaffungspraxis gegenüber Flüchtlingen, die des Asyls unwürdig sind, in Aussicht gestellt. Sie finden diesen Antrag beigeheftet. Er betrifft den Fall Sperling, hat aber allgemeine Bedeutung.

Beim Nachdenken über unsere allgemeine Lage und über die Notwendigkeit, auf dem Gebiete der Fremdenkontrolle strikte Ordnung zu haben, bin ich seit geraumer Zeit immer wieder auf das in der Beilage behandelte Problem gestossen. Der Fall des Kommunisten Sperling ist besonders illustrativ, weil es sich um einen Ausländer handelt, der sich unter den schweizerischen Asylschutz begeben hat und trotzdem eine illegale Tätigkeit ausübte, die auch dem Schweizer ganz allgemein verboten ist. Er ist, mit einigen andern ausländischen Kommunisten, wohl der krasseste Fall. Wir werden aber auch andere Fälle haben, in denen in gleicher Weise vorgegangen werden muss und wo es sich nicht um Kommunisten handelt.

Ich bin überzeugt davon, dass unsere Kontrolle über die politisch tätigen Ausländer bedeutend wirksamer wird, wenn die verschärfte Praxis eingeführt und die Öffentlichkeit darüber aufgeklärt wird. Auf der andern Seite ist es auch mir klar, dass eine Bekanntmachung darüber einiges Aufsehen erregen wird und dass dem Bundesrat vorgeworfen wird, er handle

auf direkten oder indirekten ausländischen Druck, wenn gesagt wird, dass es sich um einen Kommunisten handelt. Das könnte aber vermieden werden durch eine ausdrückliche Erklärung, dass jede illegale politische Tätigkeit und überhaupt der illegale Aufenthalt im Lande die gleichen Folgen nach sich ziehen werden. Sicherlich würde auch wieder auf die Spitzeltätigkeit und die verbotene Propaganda gewisser ausländischer Vertretungen in der Schweiz hingewiesen werden. Ich bin aber der Auffassung, dass auch dagegen viel energischer eingeschritten werden sollte, selbst auf die Gefahr hin, dass es zu Unzukömmlichkeiten mit einem mächtigen Nachbarn führen könnte. Ein tüchtiger Streit darüber mit Festhalten unseres Begehrens auf Abhülfe und entschlossenem Durchgreifen gegenüber Auswüchsen dürfte jedoch unsere Stellung schlussendlich stärken, während ständiges Ausweichen oder Nachgeben uns letzten Endes in die Lage bringen wird, dass ein mehr oder weniger belangloser Fall das Fass zum Ueberlaufen bringt und uns aus irgendeinem lächerlichen äusserlichen Grund zum Einschreiten zwingt. Heute können wir den Zeitpunkt und den Anlass dafür aber noch selber auswählen, was in allen diesen politischen Dingen doch von grösster Bedeutung ist.

Im übrigen ist mir vor der schweizerischen öffentlichen Meinung auf dem Gebiete der Ordnung gegenüber Ausländern nicht bange. Wenn richtig aufgeklärt wird, worum es geht, so wird man sicher einer solchen Massnahme allgemein zustimmen. Vielleicht könnte gerade die zu erwartende Interpellation Rittmeyer Anlass zu dieser Aufklärung geben, falls Sie sie in dieser Session noch zu beantworten gedenken.

Genehmigen Sie, Herr Bundesrat, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Beilage: 1 Antrag.

Bern, den 18. November 1941.

Herrn Bundesrat v. Steiger.

1874 J.

Ausschaffung des deutschen Kommunisten
Fritz Sperling, geb. 11.10.1911,
nach Deutschland?

I. Tatbestand.

1. Fritz Sperling legt in dem von ihm verfassten Lebenslauf folgendes dar: Er sei am 11. Oktober 1911 in Algringen (Lothringen) als Sohn des Heilgehülfen Friedrich Sperling geboren worden. Er sei von evangelischer Religion. Er habe die Volksschule im ~~Duisburg~~ besucht, wohin die Eltern kurz nach seiner Geburt übergesiedelt waren. Später habe er eine dreijährige kaufmännische Berufelehre absolviert. Nach Abschluss der Lehre habe er in verschiedenen Stellen als Buchhalter gearbeitet. Von Ende 1932 an sei er stellenlos gewesen. - Er habe mit dem 14. Lebensjahr angefangen, sich politisch zu betätigen. Er sei Mitglied der Sozialen Arbeiterjugend und später der S.P.D. gewesen. Er habe sich von Anfang an aktiv in der Jugendgruppe der gewerkschaftlichen Angestellten-Organisation betätigt und habe bis 1933 verschiedene leitende Funktionen bekleidet. Er habe sich auch als Redner in Jugendversammlungen sehr betätigt und sei deshalb den Nationalsozialisten bekannt gewesen. Bei der Machtübernahme durch die N.S.D.A.P. sei er verhaftet worden und während eines halben Jahres in Schutzhaft geblieben. Nachher sei er zwar entlassen worden, doch habe ihn die GESTAPO im Oktober 1933 neuerdings zur Verhaftung gesucht. Er habe sich dieser Verhaftung durch die Flucht entzogen und sich seit 1933 stets in verschiedenen Städten Deutschlands bei Gesinnungsgenossen versteckt gehalten. Während der ganzen Zeit sei er im Antifascistisch-gewerkschaftlichen Sinne nach Möglichkeit tätig gewesen. Mit Kriegsausbruch sei es ihm unmöglich geworden, sich weiterhin illegal in Deutschland versteckt zu halten; er sei deshalb am 5. September 1939 bei Bregenz schwarz über die Schweizergrenze gekommen.

Sperling meldete sich am 6. September 1939 in Zürich an und ersuchte um Asyl als politischer Flüchtling. Die Bundesanwaltschaft lehnte die Anerkennung als politischer Flüchtling ab, weil die Gründe der politischen Verfügung zu wenig stichhaltig seien. Sperling wurde in Zürich toleriert und von der Sozialen ~~Flüchtling~~ Flüchtlingshilfe unterstützt.

2. Im November 1940 machte die politische Polizei eine Haussuchung bei der seit längerer Zeit wegen kommunistischer Betätigung verdächtigsten deutschen Emigrantin Susanna Schüle, geb. 1911, Lehrerin, in Zürich. Nach dem Bericht der Bundesanwaltschaft vom 13. Januar 1941 an das Departement, zuhanden des Gesamtbundesrates, erbrachte diese Haussuchung den Beweis kommunistischer Betätigung der Schüle: "Es konnte festgestellt werden, dass die Schüle auf einer Schreibmaschine schriftliche Arbeiten für eine kommunistische Organisation besorgte. Es wurde bei ihr verhältnismässig viel schreibmaschinengeschriebene Korrespondenz mit ausschliesslich kommunistischem Inhalt gefunden. Es befanden sich darunter Abhandlungen, wie 'Stellungnahme der A.L. zum Dreierpakt', datiert 19.10.40, Resolutionen zum gegenwärtigen Krieg, in denen die altbekannte kommunistische Losung von der Umwandlung des

imperialistischen Kriege in den Bürgerkrieg vertreten wird, etc.. Es muss angenommen werden, dass die Schüle im Dienste der kommunistischen Partei Deutschlands arbeitete." Der Bericht führt ferner aus: "In der Untersuchung gegen die Schüle konnte festgestellt werden, dass der Genannte (Sperling) in ständiger Verbindung mit ihr war und jedenfalls bei der kommunistischen Tätigkeit der Schüle aktiv mitwirkte. Die Vermutung steht nahe, dass Sperling Verfasser einzelner von der Schüle gefertigter Arbeiten ist."

Auf Grund dieses Berichtes beschloss der Bundesrat am 15. Januar 1941 die Ausweisung Sperlings (und der Schüle) aus der Schweiz, gemäss Art. 70 der Bundesverfassung.

3. Am 4. November 1940 hatte die Verhaftung der Schüle in Zürich stattgefunden. Am Tage nach der Verhaftung der Schüle wurde in deren Briefkasten ein Zettel vorgefunden, auf welchem ein Schreiben (vermutlich Sperlings) die Schüle zu einem Rendez-vous aufforderte. Die polizeiliche Ueberwachung ergab, dass sich Sperling zur genannten Zeit am Treffpunkt einfand; er konnte sich jedoch der weitem Beobachtung und Verhaftung entziehen. Seit jenem Tag war Sperling verschwunden. Er konnte erst am 10. April 1941 durch die politische Polizei in Zürich verhaftet werden, d.h. nach mehr als fünf Monaten Verborgensein.

Die polizeilichen Erhebungen ergaben, dass sich Sperling im Kreise bekannter Kommunisten bewegt hatte. Seine Korrespondenz hatte er sich an Deckadressen kommen lassen. Bei der Verhaftung trug er einen verfälschten Schweizerpass auf sich, der auf einen ebenfalls als Kommunist bekannten Schweizerbürger ausgestellt, in dem jedoch die Photographie des ursprünglichen Inhabers durch diejenige Sperlings ersetzt worden war. Sperling behauptet, er habe diesen Pass im August 1939 durch Vermittlung der deutschen kommunistischen Partei in München erhalten; den ursprünglichen, rechtmässigen Passinhaber kenne er nicht. Dieser behauptet seinerseits den Pass verloren zu haben und Sperling nicht zu kennen; die Umstände sind aber mehr als eigenartig.

Infolge von Widersprüchen verschiedener in die Untersuchung gezogener Personen konnte ermittelt werden, dass Sperling, der stets behauptet, erst am 5. September 1939 in die Schweiz gekommen zu sein, bestimmt schon im Jahre 1938 und Frühjahr 1939 in kommunistischen Familien in Zürich ein- und ausgegangen war; er hatte beispielsweise am 22. Februar 1939 als Blutspender für die Bluttransfusion bei seiner Geliebten in Zürich gedient. Sperling bequeme sich in der Folge zum Geständnis, dass er sich früher schon, aber jedesmal nur vorübergehend und besuchsweise von Deutschland her kommend in Zürich aufgehalten habe. Der Bericht der politischen Polizei Zürich fasst die Erhebungen folgendermassen zusammen: "Die Angaben Sperlings, er sei vor der endgültigen Einreise in die Schweiz im September 1939 schon dreimal vorübergehend schwarz in die Schweiz gekommen, sind ganz unglaubhaft. Es ist für uns klar, dass er damit seinen langen illegalen Aufenthalt in der Schweiz zu verdecken sucht. Es darf auch als sicher angenommen werden, dass sich Sperling zum Zeitpunkte der Ausstellung des Passes M. bereits in der Schweiz befand und ihm dieser durch die schweizerische

kommunistische Partei in Zürich vermittelt und auch die Passverfälschung hier vorgenommen wurde."

Das Bezirksgericht Zürich verurteilte Sperling am 15. Juli 1941 wegen Zuwiderhandlung gegen Art. 23, Abs. 1 ANA, sowie wegen Zuwiderhandlung gegen Art. 1 und Art. 2 BRB über Massnahmen gegen kommunistische und anarchistische Tätigkeit vom 6. August 1940 zu drei Monaten Gefängnis, unbeding. Aus dem Gerichtsurteil sind folgende Bemerkungen beachtenswert: "Sperling hat zugegeben, dass er den auf M. lautenden Pass im Bewusstsein, dass er verfälscht war, auf sich trug. Damit hatte er aber bereits den vom Gesetz verlangten Tatbestand des wissentlichen Gebrauchs erfüllt...dies ergeht auch daraus, dass sich Sperling beim ersten Zusammentreffen mit der Polizei im Bewusstsein, dass er den auf M. lautenden verfälschten Pass auf sich trug, als M. ausgegeben hat.....Der Angeklagte Sperling bestreitet nicht, dass er wie ihm dies in der Anklage vorgeworfen wird, anfangs April 1941 der Frau K.H.....Zürich, eine als kommunistisches Propagandamaterial entsprechende Broschüre 'Deutschland nach 18 Monaten imperialistischem Krieg' übergeben habe. Sperling behauptet lediglich, entgegen der Anklageschrift, dass er diese Propagandaschrift nicht etwa zur Lektüre, sondern zum Aufbewahren der Frau H. übergeben habe. Diese Darstellung des Angeklagten Sperling ist nicht glaubhaft. Abgesehen davon, dass Frau H., die mit dem Angeklagten nicht etwa verfeindet ist, dies bestimtesten erklärt hat, Sperling habe ihr die oben erwähnte Propagandaschrift zum Lesen und nicht zum Aufbewahren übergeben, ist das Verhalten des Angeklagten wenig dazu angetan, um seinen Worten in dieser Hinsicht Glauben zu schenken. Sperling betätigt sich schon seit Jahren ausschliesslich auf politischem Gebiet....Auch hier in der Schweiz hat er sich ausschliesslich in kommunistischen Kreisen bewegt....Der Angeklagte Sperling hat bereits verschiedentlich gezeigt, dass er es mit der Wahrheit nicht genau nimmt....auch hier hat Sperling....hartnäckig geleugnet, dass er mit derjenigen Person identisch sei, die sich mit der Schüle hätte treffen sollen, trotzdem die den Treff Überwachenden Beamten seine Anwesenheit einwandfrei festgestellt hatten. Sodann ist in Bezug auf die Wahrheitsliebe des Angeklagten Sperling vor allem art. 9 sehr aufschlussreich. Sperling hatte des bestimtesten behauptet, er kenne von einer gewissen Familie H. ausser deren Tochter Lydia nur noch deren Bruder Fritz vom Sehen. Dagegen stellte er entschieden in Abrede, die inzwischen verstorbene Mutter H., noch den Vater H. je gekannt, oder je in deren Haus verkehrt zu haben. Erst als es der Polizei gelungen war, den lückenfreien Nachweis zu erbringen, dass er Vater und Mutter H. gekannt und auch oft in deren Haus verkehrt hatte, gab er den wahren Sachverhalt zu. Es kann somit als feststehend betrachtet werden, dass sich der Angeklagte Sperling im Sinne der Art. 1 und 2 des BRB über die Massnahmen gegen die kommunistische und anarchistische Tätigkeit betätigt hat. Er hat offenbar als Mitarbeiter einer kommunistischen Bewegung etc. sich hin und wieder zur Familie K. begeben um dort einer gewissen Susanna Schüle politische Artikel kommunistischen Inhalts in die Maschine zu diktieren. Sodann hat der Angeklagte Sperling kommunistische Propaganda betrieben oder dieser zu mindest Vorschub geleistet, dadurch, dass er Frau K.H. die als kommunistisches Propaganda-

material anzusprechende Broschüre.....zur Lektüre Übergab.....Beim Angeklagten Fritz Sperling ist strafmildernd zu berücksichtigen, dass er nicht vorbestraft ist und dass er bezüglich Anklagepunkt I, Ziffer 2 geständig ist, strafschärfend dagegen, dass er seine Schuld in Bezug auf Anklagepunkt I, Ziffer 1 und 3 hartnäckig in Abrede stellt, sowie der Umstand, dass er seinen Aufenthalt im Gastland dazu benützt hat, um verbotener politischer Tätigkeit nachzugehen.....Da überdies nach der gesamten Aktenlage nicht anzunehmen ist, dass sich Sperling in Zukunft durch eine nur bedingt auferlegte Strafe von weiteren Vergehen abhalten lassen wird, ist die Strafe unbedingt auszusprechen."

II. Verfahrenslage.

4. Im bundesrätlichen Ausweisungsbeschluss vom 15. Januar 1941 wird unter Ziffer 4 des Dispositivs gesagt: "Die Ausgewiesenen sind zu internieren, bis sie aus unserem Lande ausgeschafft werden können." (Diese Formulierung wird nach Vereinbarung zwischen der Bundesanwaltschaft und unserer Abteilung heute, weil unzweckmässig, nicht mehr verwendet.)

5. Am 30. Juli 1941 haben wir der schweizerischen Bundesanwaltschaft die Anregung unterbreitet, dem Gesamtbundesrat zu beantragen, Sperling trotz der für ihn bestehenden Gefahr aus seiner früheren politischen Tätigkeit nach Deutschland auszuschaffen. Für die Zeit bis zur Ausschaffung haben wir ihn vorläufig in der Strafanstalt Regensdorf interniert. (Sperling befindet sich heute noch in Regensdorf).

6. Mit Schreiben vom 29. Oktober 1941 lehnt der Herr Bundesanwalt unsere Anregung ab. Zur Begründung seiner Stellungnahme führt er aus: "Es muss aber anerkannt werden, dass Sperling in Deutschland aus politischen Gründen mit der Todesstrafe bedroht ist. Aus diesem Grunde können wir seine Ausschaffung nach Deutschland weder selbst veranlassen noch uns mit dieser Massnahme einverstanden erklären. Die Ausschaffung würde in weiten Kreisen unseres Landes mit Entrüstung aufgenommen und sicher dazu beitragen, die innerpolitischen Spannungen zu verschärfen."

III. Unsere Auffassung.

7. In einem grundsätzlichen Beschluss, den der Bundesrat am 7. März 1941 auf unseren Antrag hin über die Ausschaffung eines italienischen Refraktärs (Bruno Giacomini) nach Italien, getroffen hat, führt der Bundesrat einleitend aus: "Im Laufe der Zeit hat sich in der Schweiz die Tradition entwickelt, ausländische Militärflüchtlinge nicht in den Heimatstaat auszuschaffen....Traditionsgemäss wird somit dem ausländischen Militärflüchtling ein besonderer persönlicher Schutz gewährt. Der Staat kann jedoch die Wohltat dieses besondern Schutzes nicht unbedingt, unbesehen in jedem Fall gewähren. Er muss ihm vielmehr versagen, wenn schweizerische öffentliche Interessen, hinter denen die privaten Interessen auch des Militärflüchtlings zurücktreten müssen, das gebieten."

Er muss sich aber auch vorbehalten, dem besondern Schutz zu versagen, wenn der Militärflüchtling dessen infolge persönlicher Gründe, die ausserhalb seines Militärverhältnisses zum Heimatstaat liegen, offenkundig nicht würdig ist." Was hier für Militärflüchtlinge gesagt ist, gilt in analoger Weise für politische Flüchtlinge.

8. Der Bundesrat hat sich veranlasst gesehen, die kommunistische Partei als solche und die kommunistische Tätigkeit und Propaganda in jeder Form zu verbieten. Er hat demnach jede kommunistische Tätigkeit als für unser Land staatsgefährlich erklärt. Diese Stellungnahme ist für die schweizerischen Behörden verbindlich; wo kommunistische Tätigkeit in Frage steht, geht es um Sein oder Nichtsein unseres Staatswesens. Konsequenterweise müssen wir also hier auch durchgreifen, nicht bloss zupacken. Rücksichten auf die persönlichen Interessen in Frage stehender Einzelner müssen dabei wegfallen, d.h. also, dass Ausländer, die sich kommunistisch betätigen, grundsätzlich aus unserem Lande weggehören.

9. Sperling hat sich, wie die politische Polizei, das Gericht und der schweizerische Bundesrat festgestellt haben, in der Schweiz kommunistisch betätigt. Es ist ihm eine gewisse Propagandatätigkeit auch noch nach dem Tage, an dem der Bundesrat seine Ausweisung beschlossen hat, nachgewiesen worden; es liegt also noch mehr vor als das, was zur Ausweisung genügt hatte.

Sperling hielt sich zudem vom 5. November 1940 bis 10. April 1941 versteckt in der Schweiz auf. Er hat sich während dieser Zeit mit voller Absicht vor den schweizerischen Behörden, in erster Linie der schweizerischen politischen Polizei, versteckt gehalten; er scheint kein gutes Gewissen gehabt zu haben. Was er während dieser fünf Monate alles getrieben hat, konnte ^{nicht} abgeklärt werden. In seinen Briefen an seine Geliebte erscheinen wiederholt Bemerkungen, wie z.B.: "Von mir aus würde ich versuchen eine Woche, vielleicht auch ein bisschen länger, Mitte April, freizumachen." - "An etwas gibt es für mich zur Zeit keinen Mangel: An Arbeit. Am besten ersieht mein Liebling das wohl aus der Tatsache, dass ich erst heute schreibe und dass meine Schrift ein bisschen flüchtig ist. Du weisst doch, dass ich mich sonst immer einige Stunden freimache, um meinem Lieben zu schreiben. Aber in dieser Woche war dies nicht möglich." Dies schreibt ein politischer Flüchtling, dem in der Schweiz jede Erwerbstätigkeit verboten ist und der sich vor den Behörden versteckt hält. Die Vermutung liegt nahe, dass Sperling politisch sehr tätig war.

Aber auch die Tatsache allein, dass Sperling sich während vieler Monate versteckt hielt, fällt ins Gewicht: Wir nehmen traditionsgemäss politische Flüchtlinge in der Schweiz auf. Der Flüchtling, der bei uns Schutz vor seinen Verfolgern suchen will und auf solchen Schutz rechnet soll sich aber uns gegenüber auch unverzüglich als politischer Flüchtling bekennen; er soll sich vor den schweizerischen Behörden weder unmittelbar nach der Einreise noch je einmal während der Dauer seiner Anwesenheit in der Schweiz verborgen halten. Sonst tut er damit kund, dass er sich auch vor den schweizerischen Behörden als verfolgt fühlt - er wird Grund zu diesem Gefühl haben infolge seiner Tätigkeit - und darf nicht darauf rechnen können, unser Wohlwollen zu geniessen. Wir kämpfen seit langem gegen die verwerfliche Einstellung gewisser schwei-

zerischer politischer Kreise, die gerne bereit sind, Flüchtlinge aus dem Auslande bei sich aufzunehmen und vor den mit der Ueberwachung der Ordnung in unserem Lande betrauten Behörden zu verbergen.

10. Die Akten zum Fall Sperling lassen einmal mehr die ganze Taktik der kommunistischen Kreise klar erkennen: Alle Aussagen Sperlings und der Personen, in deren Kreis er sich ständig bewegte, bilden ein nahezu vollständiges Gewebe von Lügen und Verschweigen von Tatsachen. Man kennt einander nicht, man weiss von nichts, man hält sich versteckt, man gibt grundsätzlich nichts zu, was einem nicht einwandfrei nachgewiesen werden kann. Dieser Taktik kommen wir mit unseren üblichen polizeilichen Methoden und Massnahmen einfach nicht bei. Die Kommunisten wissen genau, dass sie schlimmstenfalls für einige Zeit ins Gefängnis kommen, sofern sie nicht infolge eines hartnäckigen Leugnens mangels Beweises überhaupt nicht einmal vor Gericht gestellt werden können; Ausländer wissen, dass sie ausserdem höchstens noch riskieren, in einer Strafanstalt oder einem Arbeitslager interniert zu werden.

Hier kann nur eines - bei Ausländern - wirken: Die Ausschaffung in ihr Heimatland, unbekümmert um die persönliche Gefahr, die ihnen dort infolge ihrer politischen Tätigkeit droht.

Eine solche Ausschaffung z.B. eines deutschen Kommunisten ^{berühmter} nach Deutschland kann selbst zur Folge haben, dass der Ausschaffte draussen unverzüglich an eine Wand gestellt und erschossen wird. Sofern die schweizerischen staatlichen Interessen die Ausschaffung aber gebieten, dürfen wir auf jene Möglichkeit nicht weiter Rücksicht nehmen. Andererseits können eine oder mehrere Ausschaffungen dieser Art für die Ordnung in der Schweiz ausserordentlich wirksam und heilsam sein.

11. Das ganze Problem hat seine aussen- und innenpolitische Seite: Nach beiden Seiten scheint sich die Aufnahme politischer Flüchtlinge mehr und mehr zuzuspitzen darauf, ob es uns gelingt, trotz dieser Aufnahme unbedingte Ordnung zu wahren. Es ist wohl nicht ausgeschlossen, dass eines Tages von ausländischer Seite Zumutungen an uns gestellt werden mit Bezug auf politische Flüchtlinge, denen wir Asyl gewährt haben. Unsere Stellung solchen Zumutungen gegenüber wird umso stärker sein, je klarer wir den fremden Mächten beweisen können, dass wir die politischen Flüchtlinge vollständig "im Zügel haben". Dem Ausland würde somit in dieser Beziehung unser fester Wille zu unbedingter Ordnung deutlich dokumentiert durch rücksichtslose Entfernung politischer Flüchtlinge, die sich nicht in jeder Beziehung einwandfrei verhalten haben in der Schweiz.

Bei unserer schweizerischen Bevölkerung würde - wie Herr Bundesanwalt Stämpfli in seiner Vernehmlassung an uns geschrieben hat - die Ausschaffung eines politischen Flüchtlings in das Land, in den er sich verfolgt wähnt, bestimmt viel Staub aufwirbeln; es wäre natürlich auch mit einer Debatte im Parlament zu rechnen. Aber abgesehen davon, dass es sich um eine wohl bloss vorübergehende Beunruhigung handeln würde, würde der Wille der Regierung, im Landesinnern unbedingte Ordnung zu halten, auch bei der schweizerischen Bevölkerung im Grossen Ganzen gewiss nur einen guten Eindruck erwecken.

Diese unbedingte Ordnung im Innern, die wir anstreben und welcher auch unsere ganze Fremdenpolizei-Organisation dienen muss, scheint uns unerlässlich zu sein, wenn wir die schwere Zeit, die im Kriegsfall oder - wenn wir selber verschont werden - mit Kriegsende auch für uns einbrechen wird, überstehen wollen.

Mit Rücksicht auf die innenpolitische Lage scheint uns geboten, die Öffentlichkeit im Falle eines Ausschaffungsbeschlusses des Bundesrates durch diesen mit geeignetem Communiqué rechtzeitig aufzuklären. Diese Aufklärung müsste aber auf jeden Fall erfolgen, bevor die Sache im Volke durchgesickert ist und der Bundesrat in der Presse angegriffen wird; denn eine verspätete Aufklärung müsste den Anschein erwecken, der Bundesrat habe einer fremden Macht eine Gefälligkeit erwiesen, die er vor dem eigenen Volke hätte verheimlichen wollen. Dem gegenüber muss das Volk darüber aufgeklärt werden, dass wir weiterhin politischen Flüchtlingen Asyl gewähren, wenn und solange sie sich der Schweiz gegenüber unbedingt korrekt verhalten, dass wir jedoch rücksichtslos durchgreifen, wenn der politische Flüchtling für die Schweiz staatsgefährlich wird.

12. Wenn der Bundesrat die Ausschaffung Sperlings nach Deutschland beschliesst, werden wir voraussichtlich noch weitere Anträge in ähnlichen Fällen zu stellen haben. Der Fall Sperling ist keineswegs ein einzelner Ausnahmefall. Dies möchten wir von Anfang an betonen.

Wir denken hier namentlich daran, dass in Fällen die Ausschaffung geprüft werden sollte, in denen ein Ausländer heimlich in die Schweiz gekommen ist und sich während einiger Zeit unangemeldet versteckt bei uns aufhält und zugleich hier politische Tätigkeit ausübt. Die Bevölkerung muss unseres Erachtens unbedingt einmal nachdrücklich darüber aufgeklärt werden, dass wir nur solche politische Flüchtlinge (und allgemein Ausländer) wohlwollend behandeln, die sich uns von Anfang an bekennen, die Anmeldevorschriften beachten. Ein Ausländer, der sich bei uns versteckt aufhält, der es nicht nötig findet, sich uns zu melden, muss von uns als "nicht existierend" betrachtet werden, und wir dürfen uns nicht scheuen, ihn sobald wir ihn aufgreife ganz unbekümmert um seine persönliche Lage wieder dahin zurückzuschick woher er gekommen ist. Er hat uns gegenüber nicht den geringsten Anspruch auf Entgegenkommen. Das muss der schweizerischen Bevölkerung und den Ausländern ganz klar gesagt werden, denn wir müssen leider immer wieder Fälle feststellen, in denen sich Ausländer während Monaten oder vielleicht sogar Jahren unerlaubt bei uns aufgehalten haben und dann doch schweizerische Kreise zu ihren Gunsten intervenieren. Die Ordnung im Innern erträgt solche Vorfälle, wenn sie sich häufen, nicht.

IV. Antrag.

Auf Grund dieser Darlegungen beantragen wir Ihnen, die Bundesanwaltschaft oder unsere Abteilung zu beauftragen, zuhanden des Bundesrates Bericht und Antrag zu einem Beschluss über die Ausschaffung des Fritz Sperling auszuarbeiten und Ihnen vorzulegen.
